Ad Num. III. Additamentum 5tum.

Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen/ betreffend.

Auf was für Maniere der Gräflich-Leyische Renthmeister Hansel/ von Blißcassel/ den 11. Febr. die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Restitution zu Glan-Münichweiler vollstrecken wollen/ und von ein paar Gerichts-Leuthen/ so vor Alter fast nicht mehr sehen noch hören/ weniger lesen können/ ein Attestatum unterm Gerichts-Siegel/ wovon der Innhalt noch unbekandt ist/ erzwungen/ zeiget die hier nach gedruckte Relation; aus welcher zugleich zu ersehen/ was statt der angehofften Remedur für ein neues und kein geringes Gravamen diese Evangelische Gemeinde zu führen/ genöthiget wird/ daß derselben Pfarr-Adjunctus, J. N. Krufft/ welcher schon Anno 1714. von Zweybrücken/ dem das Jus Episcopale wegen der Lehns-Herrlichkeit und gewisser/ mit denen Vorfahrern des Herrn Grafen von der Leyen aufgerichteter Pactorum allda zustehet/ legitimè ordiniret und installiret werden/ auch bey beständiger Kranckheit des Pfarrers/ M. Michael Rapps/ bis an dessen seel. Tod den Pfarr-Dienst treu und fleißig verrichtet/ dabey nicht soll continuiret werden/ und zwar aus der Ursachen/ weiln derselbe dieser armen geplagten Evangelischen Gemeinde Anliegen anhero ad Corpus referirt haben soll/ gleichsam als wenn nicht erlaubet wäre/ bey den Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ als Mit-Compaciscenten und Consorten des Westphälischen Friedens/ Vorspruch und Vertrettung zu suchen.

Es wird auch überdiß noch diesen armen Leuthen gedräuet/ grosse Geld-Straffen von ihnen executivè einzutreiben/ um daß sie bey denen Gewaltthätigkeiten/ die ihnen von Catholischen angethan worden/ und in vorigen Additamentis beschrieben sind/ nicht gantz und gar mit sich umgehen lassen/ wie man gewolt/ sondern vor die Beyhaltung ihrer Befugnüß gesprochen.

Wofern nun diß eine würckliche Vollstreckung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen heissen/ und so gar denen Gräflich-Leyischen Unter-Bedienten so hingehen solte/ dieselbe so offenbarlich zu eludiren/ insonderheit aber durch solche höchst-straffbare Unternehmungen sich der schuldigen Parition zu entziehen/ was würde nicht von andern Mächtigern/ wo die Römisch-Catholische Geistlichkeit viel zu sagen hat/ zu besorgen seyn?

Relation dessen/ was zu Glan-Münichweiler bey annoch währenden Pfarr- und Religions-Differentien ferner vorgangen; Wie auch/ auf was Art und Weise man der unterm 14. Novembr. verflossenen Jahrs ergangenen Kayserl. Verordnung/ alles herzustellen/ von Catholischer Seiten hat nachleben wollen.

Nachdeme durch Schickung GOttes unser Herr Pfarrer/ M. Michael Rapp/ den 3. Decembr. letzthin/ nach einer acht Jährigen Kranckheit mit Tod abgangen/ haben unterschriebene Evangelische Unterthanen unserm gnädigen Herrn Grafen von der Leyen ein solches wissend gethan/ auch zugleich unterthänig vorgestellt/ daß auf ihr/ der Unterthanen Ansuchen zu Zweybrücken/ bey damahlig-Königlich-Schwedischer Regierung/ als gnädigsten Episcopo, als gedachter Pfarrer seeliger ausser Stand war/ sein Ambt zu versehen/ der jetzo noch bey uns stehende Herr Joh. N. Krufft/ zu einen

nen Pfarr-Adjunctum und Nachfolger des Pfarrers / wann derselbe würde mit Tod abgehen / den 10 Martii 1714. seye beruffen worden / zu Zweybrücken die Prob-Predigt abzulegen / und dem gewöhnlichen Examine zu sistiren. Als dieses alles geschehen / seye er gleich darauf durch den Zweybrückischen Inspect. Follenium in Glan-Münichweiler ordiniret / und als Pfarr-Adjunctus der Gemeind vorgestellet / deme dann auf Seiten Zweybrücken / die nach GOttes Willen vacirend-werdende Pfarr-Stelle versprochen / auch in einem den 4. Julii 1716. ergangenen Decreto wiederholet und befohlen worden / sich / wegen des dem Herrn Grafen von der Leyen zustehenden Juris Denominandi anzumelden / welches dann in eodem Anno zu dreyenmahlen geschehen / allein keine Antwort erhalten können; Und dannenhero nachmahlen durch zwey Kirchen-Aeltesten und Præsentation des Pfarr-Adjuncti selbsten in einem Memoriali unterm 8. Decembr. verwichenen Jahrs zu Coblentz um die Denomination gehorsambst gebethen; allein diese unverhoffte Antwort erhalten müssen: Hochgedachter Herr Graf könne ihn nicht für einen Pfarrer erkennen / weilen derselbe unsere Kirchen-Angelegenheiten nacher Regenspurg und andere Potentien geschrieben / musten also ohne Erhör- und Gewehrung weggehen; Dieses liessen wir so gleich an Jhro Hochfürstl. Durchleucht nacher Zweybrücken / als gnädigsten Schutz-Herrn und Episcopum, gelangen / in einem Memoriali unterthänigst vorstellend / daß dieses ja keine Ursach seye / besagten Pfarr-Adjunctum Krufften zu vertreiben / indeme einem rechtschaffenen Geistlichen allerdings zustehe / vor seine Gemeinde in Verfolgungs-Zeiten quovis modo zu sorgen. Weil dann unser verstorbener Pfarrer allezeit kranck war / ist alles unserm Pfarr-Adjunctum Krufften zu Halse kommen / welcher dißfalls in Schreiben / Reisen &c. unbeschreibliche Mühe gehabt / indeme er sich unserer in der grösten Noth und Verfolgung als ein rechtschaffener Geistlicher auf das allerbeste angenommen / keine Mühe / Verdrießlichkeit noch Kosten gescheuet / ohngeachtet er von denen Catholischen darüber viele Schmäh- und Lästerungen leiden müssen / und über dem / um unsere Kirchen- und Pfarr-Differentien die allerbeste Wissenschafft habe / mit der unterthänigsten Bitte / Jhro Hochfürstl. Durchleucht wolten gnädigst geruhen / dasselbe gnädigst zu schützen / was die vormahlig-Königliche Regierung verordnet / und unsern Pfarrer Krufften zu confirmiren. Auf diese unterthänigste Vorstellung und Bitte haben Jhro Hochfürstliche Durchl. ihn im Pfarr-Ambt heissen fortfahren. Der Herr Graf von der Leyen / als unser gnädiger Herr / bestehet noch darauf / uns selben zu vertreiben / welches er denen / zum zweytenmahl abgeschickten Expressen / so im Nahmen des Kirspiels / aufs neue in einem Memoriali demüthig gebethen / unsern Pfarr-Adjunctum Krufften zu denominiren / mündlich genug zu verstehen gegeben.

Da nun immittelst von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst verordnet / alles / was denen Evangelischen post Pacem Badensem widriges zugefüget und entzogen worden / in pristinum Statum solte gesetzt und restituiret werden / ist die Kayserliche allergnädigste Verordnung / mit dem Chur-Mayntzischen Anhang / durch den Ambts-Diener Legron von Blißcassel den 5. Jan. hujus Anni an unsere Kirch-Thür angeschlagen / worauf den 11. Febr. der Gräfflich-Leyische Renth-Meister Hansel / von Blißcassel / denen durch Schultheiß Johann Peter Langen zusammen beruffenen Evangelischen Unterthanen in Glan-Münichweiler vorgehalten: Er seye von seinem gnädigen Herrn geschickt / die Evangelische wieder in den Stand zu stellen / als der Pfarrer ist eingesetzt worden / und solte alles restituiret werden / er setze sie demnach hiemit in den Stand / wie sie vorhero gewesen / doch mit dem Vorbehalt / sein gnädiger Herr wolle sein Recht / so ihme nach dem Ryßwickischen Frieden zukomme / auch bey Jhro Kayserlichen Majestät suchen; Hierüber begehrte er ein schrifftlich Attestat, daß alles in völligen Stand hergestellet seye. Gemeldte Unterthanen replicirten / sie wären auf solche Weise ja noch nicht völlig hergestellet / indem kein Befehl da seye / daß die entzogene Pfarr-Früchte dem Pfarrer würcklich solten geliffert werden; Und als die Pfarr-Wittwe um die / in Copia annectirter Beylage / specificirter Pfarr-Früchte Restitution anhielte / gab Herr Renthmeister zur Antwort / hievon habe er kein Befehl / über dem hielte er noch etliche Protestirende Unterthanen zu Steinbach / im Ambt Münchweiler / welche etwas weniges vom Pfarr-Zehenden eingeführet / und dem Evangelischen Pfarrer gelieffert / hart an / dasselbe denen Herrschafftlich-Catholischen Zehend-Beständern einzuhändigen / so doch nebst dem Herrschafftlichen fast zwey Theil vom Pfarr-Zehenden noch in Händen haben / und dem Pfarrer lieffern solten / und solten doch völlig hergestellet seyn / deswegen könten sie noch keinen Schein von sich geben / doch wolten sie einen Abtritt nehmen / und sich miteinander hierüber bereden; Als dieses geschehen / wurden drey der Protestirenden Religion zugethane Gerichts-Männer in des Schultheissen Stube behalten / welche wegen ho-

hem

dem Alter kaum sehen / hören noch lesen können; diese berührte Gerichte / als Abraham Tram / Jacob Schneider / und Jacob Christmann / musten sich gleich in einem Brief unterschreiben / und den Gerichts-Siegel darunter drucken / wissen aber nicht / ob was mehrers / als vorangeführtes / darinn seye oder nicht. Die andere Evangelische Unterthanen dieses merckende / schickten gleich hin / die Unterschreibung der Gerichten zu verhindern / allein sie / die Abgeschickte / wurden nicht mehr in die Stub gelassen / dahero die andern genöthiget / alle wieder zu kommen / protestirten offentlich wider alle dasjenige / so ihnen und ihren hergebrachten Gerechtsamen etwa solte nachtheilig seyn; allein Catholischer Seiten machte man keine Reflexion darauf / sondern liesse sie protestiren.

Woraus zur Gnüge scheinet zu erhellen / daß wenig Ernst da sey / uns Evangelische der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung gemäß / in völligen Stand zu stellen / wird auch wohl ehe nicht geschehen / bis ein Hochpreißlich Corpus Protestantium, wie bishero / also noch fernerhin / nachdrückliche Vorsehung thut.

Daß dieses alles in der Warheit gegründet / wird von denen Evangelischen Unterthanen und den vorangeregten Gerichts-Leuthen selbsten eigenhändig bekräfftiget. Glan-Münchweiler den 15. Febr. 1721.

Abraham Tram / Gericht-Schöff.

Hanß Jacob Schneider / Gerichts-Schöff.

Hand-
Jacob I. H. C. Christmanns /
Gericht-Schöffen
Zeichen.

Michel Christmann.

Andreas Bühl.

Johann Heinrich Bernd.

Johann Frantz Schuster.

Michel Jung.

Jacob Schmidt.

Hand-
Nickel □ Gabriel /
Zeichen.

Traun
Johann A. Jacob /
Hand-Zeichen.

Jacob Kieffer / Kirchen-Censor.

Michel Stembr / Kirchen-Censor.

Daniel Porcher / Kirchen-Censor.

Johann Adam Weber / Kirchen-Censor.

Nickel Schneider.

Theobald Klein.

Michel Weber.

Johann Henrich Grub.

Hand-
Nickel N. Kieffers /
Zeichen.

Hanß Jacob Jung.

Peter Stauch.

Wilhelm Schmidt.

Abraham Jung.

Hand-
Nickel N Kirchen /
Zeichen.

Georg Boysecker.

Copia.

Copia.

Specification desjenigen / was dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholischen entzogen / und solchemnach die hinterbliebene Wittib mit ihren sechs / meist noch unerzogenen Kindern an dieselbe de jure zu prætendiren hat / und zwar

Anno 1719., da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu stehen gekommen / belaufft sich die Summa der hinweggenommenen Früchten

	Malter.	Ferl.
An Korn	110.	3.
An Haber	122.	2.

So zusammen nach obbesagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt / Die Summa 671. Gülden.

Anno 1720. ist weggenommen worden:

Erstlich an Stroh ohngefehr 400. Bossen / trägt Geld 20. fl.

Hernach hat man ihme auch 2. Kühe sogleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geschehen sollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permission der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn sowohl / als den hiesigen Evangelischen Schulmeister / Caspar Stöver / von diesem Onere frey gesprochen / ihme auch von Herrschafftlich-Leyischer Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus versteiget / auch wider das Hochfürstliche Schreiben von Zweybrücken / so befohlen / den Pfarrer in dieser Sach ruhig zu lassen. Bemeldte 2. Kühe / so der Pfarrer nur noch gehabt / werden geschätzt auf 36. fl.

An Frucht ist dieses Jahr entzogen worden:

Korn	67. Malter	-	1. Ferl.	
Haber	96. Malter	-	2. Ferl.	

Besagte Früchte von diesem 1720. Jahr sind noch meistens in der Catholischen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meistens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Immittelst belauffen sich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu 2½. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zusammen an Geld - 220. fl.

Daß demnach die Summa alles dessen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkosten nicht zu gedencken / belauffet sich zusammen 947. fl.



Copia.

Specification desjenigen / was dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholischen entzogen / und solchem-nach die hinterbliebene Wittib mit ihren sechs / meist noch unerzogenen Kindern an dieselbe de jure zu prætendiren hat / und zwar

Anno 1719., da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu stehen gekommen / belaufft sich die Summa der hin-weggenommenen Früchten

	Malter.	Ferl.
An Korn , , , ,	110. -	3.
An Haber , , , ,	122. -	2.

So zusammen nach obbesagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt / Die Summa , , , 671. Gülden.

Anno 1720. ist weggenommen worden:

Erstlich an Stroh ohngefehr 400. Bossen / trägt Geld , 20. fl.

Hernach hat man ihme auch 2. Kühe sogleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geschehen sollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permission der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn sowohl / als den hiesigen Evangelischen Schulmeister / Caspar Stöver / von diesem Onere frey gesprochen / ihme auch von Herrschafftlich-Leyischer Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus versteiget / auch wider das Hochfürstliche Schreiben von Zweybrücken / so befohlen / den Pfarrer in dieser Sach ruhig zu lassen. Bemeldte 2. Kühe / so der Pfarrer nur noch gehabt / werden geschätzt auf , , , , 36. fl.

An Frucht ist dieses Jahr entzogen worden:

Korn , , , , ,	67. Malter -	1. Ferl.
Haber , , , , ,	96. Malter -	2. Ferl.

Besagte Früchte von diesem 1720. Jahr sind noch meistens in der Catholischen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meistens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Immittelst belauffen sich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu 2½. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zusammen an Geld - 220. fl.

Daß demnach die Summa alles dessen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkosten nicht zu gedencken / belauffet sich zusammen , , , 947. fl.



Copia.

Specification desjenigen / was dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholischen entzogen / und solchemnach die hinterbliebene Wittib mit ihren sechs / meist noch unerzogenen Kindern an dieselbe de jure zu prætendiren hat / und zwar

Anno 1719., da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu stehen gekommen / belaufft sich die Summa der hinweggenommenen Früchten

	Malter.	Ferl.
An Korn : : : :	110.	3.
An Haber : : : :	122.	2.

So zusammen nach obbesagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt / Die Summa : : : 671. Gülden.

Anno 1720. ist weggenommen worden:

Erstlich an Stroh ohngefehr 400. Bossen / trägt Geld : 20. fl.

Hernach hat man ihme auch 2. Kühe sogleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geschehen sollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permission der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn sowohl / als den hiesigen Evangelischen Schulmeister / Caspar Stöver / von diesem Onere frey gesprochen / ihme auch von Herrschafftlich-Leyischer Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus versteiget / auch wider das Hochfürstliche Schreiben von Zweybrücken / so befohlen / den Pfarrer in dieser Sach ruhig zu lassen. Bemeldte 2. Kühe / so der Pfarrer nur noch gehabt / werden geschätzt auf : : : : 36. fl.

An Frucht ist dieses Jahr entzogen worden:

Korn : : : : : :	67. Malter	- 1. Ferl.
Haber : : : : :	96. Malter	- 2. Ferl.

Besagte Früchte von diesem 1720. Jahr sind noch meistens in der Catholischen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meistens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Inmittelst belauffen sich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu 2½. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zusammen an Geld - 220. fl.

Daß demnach die Summa alles dessen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkosten nicht zu gedencken / belauffet sich zusammen : : : 947. fl.



Copia.

Specification desjenigen / was dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholischen entzogen / und solchem-nach die hinterbliebene Wittib mit ihren sechs / meist noch unerzogenen Kindern an dieselbe de jure zu prætendiren hat / und zwar

Anno 1719., da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu stehen gekommen / belaufft sich die Summa der hinweggenommenen Früchten

	Malter.	Ferl.
An Korn	110.	3.
An Haber	122.	2.

So zusammen nach obbesagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt / Die Summa 671. Gülden.

Anno 1720. ist weggenommen worden:

Erstlich an Stroh ohngefehr 400. Bossen / trägt Geld 20. fl.

Hernach hat man ihme auch 2. Kühe sogleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geschehen sollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permission der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn sowohl / als den hiesigen Evangelischen Schulmeister / Caspar Stöver / von diesem Onere frey gesprochen / ihme auch von Herrschafftlich-Leyischer Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus versteiget / auch wider das Hochfürstliche Schreiben von Zweybrücken / so befohlen / den Pfarrer in dieser Sach ruhig zu lassen. Bemeldte 2. Kühe / so der Pfarrer nur noch gehabt / werden geschätzt auf 36. fl.

An Frucht ist dieses Jahr entzogen worden:

Korn	67.	Malter	1.	Ferl.
Haber	96.	Malter	2.	Ferl.

Besagte Früchte von diesem 1720. Jahr sind noch meistens in der Catholischen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meistens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Immittelst belauffen sich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu 2½. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zusammen an Geld 220. fl.

Daß demnach die Summa alles dessen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkosten nicht zu gedencken / belauffet sich zusammeen 947. fl.

